

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 25.23 VOM 24. APRIL 2023**

---

## **ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 24. APRIL 2023**

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau  
der Universität Paderborn**

**vom 24. April 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (HG - GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. Seite 780b), erlässt die Universität Paderborn die folgende Ordnung:

**Artikel 1**

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn vom 15. Juli 2015 (AM. Uni. Pb. 69.15), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn vom 10. November 2021 (AM. Uni. Pb. 53.21), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die\*Der Dekan\*in bzw. ein Mitglied des Dekanats wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ein\*e Amtsnachfolger\*in gewählt und die\*der Gewählte durch die\*den Präsidentin\*Präsidenten bestätigt wird. Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. Nach Eingang des Antrages steht der\*dem Dekan\*in bzw. dem Mitglied des Dekanats eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werkstage. Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. Die Wahl wird von einer\*einem Wahlleiter\*in, die\*der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet. Im Übrigen gilt § 24 Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. des\*r Dekans\*in und des\*r Prodekan\*in der Fakultät für Maschinenbau an der Universität Paderborn entsprechend.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Dekanats,“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 Absatz 7 wird gestrichen.

b) In § 11 werden die bisherigen Absätze 8, 9, und 10 zu den Absätzen 7, 8 und 9.

## Artikel 2

1. Gemäß § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
2. Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn vom 19. April 2023.

Paderborn, den 24. April 2023

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

---

**HERAUSGEBER**  
**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN**  
**WARBURGER STR. 100**  
**33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**